

gänzen das System der Vorbeugung gegen die Alkoholkriminalität. Für das neue StGB ist eine klare Regelung der vollen individuellen Verantwortlichkeit für Straftaten unter Alkoholeinfluß vorgesehen. Auf die Verhinderung möglicher Rückfälligkeit können sich Auflagen zu fachärztlicher Behandlung und die Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen auswirken. Jugendliche werden gegen die Verleitung zum Alkoholmißbrauch umfassender strafrechtlich geschützt. Angesichts der Verflechtung des Alkoholmißbrauchs mit der Asozialität wird eine Strafrechtsnorm gegen die Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten den Kampf gegen die Alkoholkriminalität fördern. Dem Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Vorbeugung gegen Straftaten unter Alkoholeinfluß werden auch einige Ordnungsstrafbestimmungen dienen; sie richten sich insbesondere gegen den Ausschank von Alkohol an Betrunkene und Kraftfahrer und gegen unwürdiges Verhalten unter Alkoholeinfluß in der Öffentlichkeit. Geprüft werden auch neue Möglichkeiten einer effektiveren Einwirkung gegen Störungen von Ruhe und Ordnung in den Wohnhäusern; bekanntlich hängen diese oft mit dem Alkoholmißbrauch zusammen. Hier könnten vor allem die Schiedskommissionen wirksam werden.³³

Eine Vervollkommnung des sozialistischen Rechts unter den Gesichtspunkten wirksamerer Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung bietet sich auch für andere Rechtszweige, z. B. das Arbeits- und Familienrecht, an. Alkoholmißbrauch und Unterhaltspflichtverletzungen (bis zur Straftat) hängen oft zusammen. Deshalb könnten Entscheidungen gesellschaftlicher Rechtspflegeorgane gesetzlich zugelassen werden, die es gestatten, Unterhalt vom Lohn oder Gehalt direkt an Unterhaltsberechtigte auszuzahlen, wenn das infolge Alkoholmißbrauchs erforderlich wird. Die Jugendschutz Verordnung sollte auch präzisiert werden, z. B. hinsichtlich des Spirituosen Verkaufs an Jugendliche. Die Vervollkommnung des sozialistischen Rechts bildet beim Ausbau des Systems der Kriminalitätsvorbeugung einen ständigen Prozeß.

4. Spezielle Vorbeugungsmaßnahmen gegen Alkoholkriminalität und Alkoholmißbrauch sind in den Bereichen des Handels und der Versorgung sowie des Gesundheitswesens zu verwirklichen. Der Handel hat die Möglichkeit, Verbrauchsgewohnheiten zu lenken und zu entwickeln. Aus der Analyse der Alkoholkriminalität ergibt sich zuerst die Notwendigkeit, die Leitungs- und Erziehungsarbeit zu verstärken und eine strenge Ordnung im Gaststättenwesen durchzusetzen; die Alkoholkriminalität geht wesentlich vom Alkoholgenuß in Gaststätten aus, obwohl diese nur etwa 30 % der Spirituosen umsetzen. Die Schaffung einer komplexen Gaststättenordnung sowie die systematische Schulung der Gaststättenleiter und des gesamten Personals auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind angebracht. Die Handelsleitungen, die örtlichen Staatsorgane und die Organe der Deutschen Volkspolizei können die Vorbeugung durch konsequente Anwendung von Sanktionen bei Pflichtverletzungen wesentlich unterstützen. Weiter sind aus dieser Sicht z. B. Probleme der Werbung und des Angebots von Alkoholika zu klären.

Für das Gesundheitswesen ist auf folgendes hinzuweisen: Die Ermittlungen der Untersuchungsorgane, Analysen und Teilforschungen ergeben immer wieder, daß die meisten der vorwiegend mit Gewalteinwirkung und Störungen der öffentlichen Ordnung verbundenen Straftaten mit gelegentlichem oder gewohnheitsmäßigem Alkoholgenuß Zusammenhängen. Offenbar korrelieren

33 Vgl. F. Müller, a. a. O., S. 1005, 1007; G. Ebert / E. Wittkopf, a. a. O., S. 282; ferner H. Schmidt / R. Winkler, „Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“, Neue Justiz, 1967, S. 732 f.